

Sitzungsvorlage Nr. V/2018/0925

Zuständig: Fachbereich Bildung, Kultur, Sport
Verfasser: Benning, Reinhold



Ahaus, 16.02.2018

Beratungsfolge

Schul- und Sportausschuss	27.02.2018	TOP Ö	2
Rat	21.03.2018	TOP Ö	7

Beratungsgegenstand

Namensgebung für die Gesamtschule Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses:

Die Gesamtschule der Stadt Ahaus trägt mit Wirkung vom 01.08.2018 (Beginn des Schuljahres 2018/2019) den Namen

Sachdarstellung

In der Ausschusssitzung am 26.09.2017 hatte die Verwaltung bereits darauf hingewiesen, dass sich die Gesamtschule der Stadt Ahaus mit ihren Gremien aktuell mit der Namensgebung der Schule beschäftigt. Zielsetzung sei es, aus Anlass des 5-jährigen Schulbestehens bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 eine endgültige Namensgebung gefunden zu haben.

Nach einem intensiven schulinternen Prozess unter Beteiligung der Schülerschaft, der Elternschaft, der Lehrerschaft und der Schulgremien der Schule sind insgesamt 5 Namensvorschläge erarbeitet worden (vgl. Anlage 01). Die Schulkonferenz der Gesamtschule Ahaus hat am 15.02.2018 über die Namensvorschläge beraten und folgende Prioritätenliste der zur Auswahl stehenden Schulnamen für die Beschlüsse in den Gremien der Stadt Ahaus beschlossen:

1. Irena-Sendler-Gesamtschule
2. Gesamtschule im Vestert
3. Comenius-Gesamtschule Ahaus

Grundsätzlich führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 4 Schulgesetz NRW – SchulG NRW).

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen u.a. an den Schulträger richten (§ 65 Abs. 1 Sätze 2-4 SchulG NRW).

Für die Namensgebung einer öffentlichen Schule ist der kommunale Schulträger allein zuständig. Sie gehört zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht, wobei es keine Richtlinie für die Namensgebung gibt.

Insofern gilt es als Schulträger in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, inwieweit der Name einer Schule dem in § 2 SchulG NRW formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrag entspricht.

Die Bezeichnung der Schule muss dabei die verbindlichen Bestandteile aus § 6 SchulG NRW enthalten, wobei für die Schulformen die in den §§ 10 ff. SchulG NRW enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sind (hier: § 17 SchulG NRW = Gesamtschule).

Vertreter/innen der schulintern eingerichteten Steuergruppe werden den favorisierten Namensvorschlag der Schule in der Sitzung näher erläutern.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 01 – Namensvorschläge der Gesamtschule Ahaus